

**Dritte Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land
zur Anordnung der Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontakt-
personen**

Für die im Gebiet des Landkreises Jerichower Land wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Jerichower Land haben, wird Folgendes verfügt:

I. Anordnung zur Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen

1. Personen, bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde (infizierte Personen), haben sich unverzüglich in ihrer Wohnung abzusondern (sogenannte häusliche Quarantäne).
2. Personen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören (Kontaktpersonen) und weitere enge Kontaktpersonen, haben sich ebenfalls unverzüglich in der Wohnung abzusondern. Enge Kontaktpersonen werden bei Vorliegen folgender Situationen definiert:
 - Aufenthalt zum Infizierten mit einem Abstand unter 1,5 m länger als 10 min ohne adäquaten Schutz
 - Gespräch mit einem Infizierten mit einem Abstand unter 1,5 m unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz
 - Aufenthalt mit Infizierten im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Aerosolbelastung unabhängig vom Abstand für länger als 10 min.

Die Corona SARS-CoV-2 positiv getestete Person hat des Weiteren ihre Kontaktpersonen unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landkreises Jerichower Land per Telefax oder per E-Mail zu übermitteln. Die Zeitspanne, für die die engen Kontaktpersonen zu benennen sind, reicht bei asymptomatischen Personen (Personen ohne Krankheitszeichen) vom 2. Tag vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation, bei symptomatischen Personen (Personen mit typischen Krankheitssymptomen, wie z. B. Fieber, Schnupfen, Husten, Verlust des Geruchs- und oder Geschmackssinnes) vom 2. Tag vor Symptombeginn bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolierung.

Von der Quarantäne ausgenommen sind folgende symptomlose Kontaktpersonen:

- a) Personen, mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit Covid-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson),
- b) geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchsinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben),
- c) Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung; dies gilt auch für Covid-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson), wobei eine einmalige Impfung mit der COVID-

- 19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) keine Ausnahme von der Quarantäne begründet,
- d) Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, ab der Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung,
 - e) Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Die entsprechenden Nachweise sind dem Gesundheitsamt per Post, Fax oder e-mail an die nachstehende Adresse zuzusenden.

Die vorstehenden Ausnahmen gelten nicht:

- bei einer Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Ziffer 3 a der Coronavirus-Einreiseverordnung, hier gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung oder
- bei einem eigenen positiven Testergebnis nach Ziffer 1.

3. Die Pflicht zur Absonderung beginnt für Infizierte am Datum des Auftretens der Symptome. Bei asymptomatisch Infizierten beginnt die Pflicht zur Absonderung am Datum der Abnahme des Erstnachweises.

Die Verpflichtung sich in häusliche Quarantäne zu begeben, beginnt für Kontaktpersonen unverzüglich mit Kenntnisserlangung vom positiven Befund der unter Ziffer 1 genannten infizierten Person und wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten gezählt.

Die Pflicht zur Absonderung endet nach 10 Tagen ohne abschließenden Test, soweit 48 Stunden vor diesem Zeitpunkt kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 vorliegt. Bei Kontaktpersonen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören, endet die Quarantäne 10 Tage nach Symptombeginn der infizierten Person bzw. bei asymptomatisch Infizierten 10 Tage nach Abnahme des Erstnachweises (ohne abschließenden Test).

Die Quarantäne kann durch einen am 7. Tag abgenommenen negativen PCR-Test oder einen negativen zertifizierten Antigentest beendet werden, soweit 48 Stunden vor diesem Zeitpunkt kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 vorliegt. Dabei ist ein Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich.

Dies gilt auch für Personen, die in Krankenhäusern, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe beschäftigt sind. Der Nachweis muss an das Gesundheitsamt übermittelt werden (Hygiene@lkjl.de), danach erfolgt gegebenenfalls die Änderung der schriftlichen Anordnung.

Das Ergebnis des Abschlusstestes muss vor der Beendigung der Quarantäne vorliegen. Bei einem positiven Testergebnis wird die Quarantäne für 2 Tage fortgesetzt und dann erneut getestet. Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert über 30, der dem Nachweis einer geringen Viruslast genügt, ist für die „Freitestung“ zulässig.

Ist bei Kontaktpersonen das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ mit einem zertifizierten Antigentest positiv, besteht ein Anspruch auf eine Bestätigung durch PCR-Test. Bei einem positiven PCR-Test gilt diese Person als infizierte Person, für die die Pflicht zur Absonderung nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht.

Schülerinnen, Schüler und Kinder, die als Kontaktpersonen gelten und in der Einrichtung

regelmäßig getestet werden, können die Quarantäne bereits nach einem am 5. Tag abgenommenen negativen PCR-Test oder einem negativen zertifizierten Antigentest beenden. Die Verkürzung der Quarantäne auf 5 Tage gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen ihrer Ausbildung in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind.

Bei einer Freitestung ist das negative Testergebnis in Form eines durch einen Leistungsgeber ausgestellten Nachweises nach § 6 Abs. 1 TestV oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 IfSG auf Verlangen der Gemeinschaftseinrichtung/dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Behörde zu übermitteln.

4. Während der angeordneten häuslichen Quarantäne ist es den betroffenen Personen untersagt, die Wohnung bzw. den ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereich ihres Wohngrundstückes ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises Jerichower Land zu verlassen. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Jerichower Land. Für die Durchführung einer erstmaligen Testung auf SARS CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis nach einem positiven Schnelltest gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt. Für die Durchführung der Testung von symptomatischen Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt auf SARS-CoV-2, als auch für die Durchführung der Testungen zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne gilt die Genehmigung ebenfalls als erteilt.
5. Den betroffenen Personen ist es ferner untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht demselben Haushalt angehören. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind zu minimieren.
6. Diese Anordnungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufes erlassen. Einzelentscheidungen durch das Gesundheitsamt sind möglich.

II. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land als bekanntgegeben. Sie ersetzt die Zweite Allgemeinverfügung vom 21.01.2022, in der geänderten Fassung vom 24.01.2022.
2. Diese Allgemeinverfügung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Jerichower Land, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Freitag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr,
Dienstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

III. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Pflichten zur Absonderung können nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden.

Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ordnungsbehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

IV. Kontaktaufnahme zum Landkreis Jerichower Land

Bei Fragen zu dieser Allgemeinverfügung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Landkreises Jerichower Land Auskunft geben.

Diese erreichen Sie wie folgt:

- unter den Telefonnummern
03921 949-5300
03921 949-5353
- per E-Mail (nur für formlose Schreiben ohne elektronische Signatur)
Gesundheitsamt@lkjl.de
- per Post über die Anschrift
Landkreis Jerichower Land, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9

Diese Kontaktdaten des Gesundheitsamtes sind auch zu nutzen, wenn nach dieser Allgemeinverfügung eine Pflicht zur Unterrichtung des Landkreises Jerichower Land besteht oder eine Zustimmung einzuholen ist.

V. Begründung

Der Landkreis Jerichower Land erlässt angesichts der aktuellen Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2 gemäß §§ 16, 25, 28 Abs. 1, 29, und § 30 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt und § 35 S. 2 VwVfG diese Allgemeinverfügung.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die zuständige Behörde kann nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat und die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Die Erkrankung an COVID-19 ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t) IfSG. Auch der direkte oder indirekte Nachweis des SARS-CoV-2-Virus ist – unabhängig einer Entwicklung von Erkrankungssymptomen - gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG namentlich zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen.

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden umfangreiche Rechte zur Anordnung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr ein. Hierzu zählen:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich der Blutentnahme
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten

Gemäß §§ 28 - 30 IfSG dürfen hierfür die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden.

Die Anordnung der Absonderung in der Häuslichkeit und die Anordnung diese ohne Zustimmung nicht zu verlassen, sind auf Grund der bei den unter Punkt I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen vorliegenden Infektionen oder der Ansteckungsgefahr zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern.

Die Absonderung in der eigenen Häuslichkeit ist auch erforderlich, um eine Nachprüfbarkeit der Vorgaben sowie der Angaben sicherzustellen und die Kontaktaufnahme für eventuelle weitere Anordnungen durchführen zu können.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind auch angemessen. Sie nehmen die vom Gesundheitsamt grundsätzlich zu treffenden Anordnungen lediglich zeitlich vorweg und tragen somit effektiv zu der Unterbindung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen auch die in dieser Rechtsverordnung festgelegten Ausnahmen von der Einschränkung. Zudem kann das Gesundheitsamt abweichende Anordnungen zulassen, so dass auf Sonder- und Härtefälle individuell eingegangen und diese gesondert geregelt werden können.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind die in Punkt I. Ziffer 2 Buchstabe a-e genannten Personen. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass geimpfte und genesene Personen auch für andere nicht (mehr)ansteckend sind oder das Restrisiko einer Weiterübertragung erheblich gemindert ist. Daher sind für diese Personengruppen Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vorgesehen. Mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 SchAusnahmV geregelten Fallkonstellationen sind Geimpfte und Genesene nach Kontakt zu einer infizierten Person daher nicht mehr absonderungspflichtig.

Die für Geimpfte und Genesene festgesetzten Erleichterungen und Ausnahmen gelten jedoch nicht, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten oder wenn eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

Durch die Möglichkeiten der „Freitestungen“ symptomfreier Personen nach 7 Tagen und evtl. abweichende Anordnungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Auch die Quarantänesonderregelung für Schüler und Kinder in Einrichtungen trägt zur Verhältnismäßigkeit bei. Bei ihnen reicht eine 5 tägige Quarantäne aus, da durch die Abschluss- testung und die regelmäßige Testung in der Einrichtung das Ansteckungsrisiko minimiert wird.

Aufgrund der in den letzten Wochen wieder hohen Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2 Virus im Gebiet des Landkreises Jerichower Land müssen diese Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Regelungen zur Absonderung oder Testung auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs muss den Anordnungen Folge geleistet werden.

Die Zweite Allgemeinverfügung vom 21.01.2022, in der geänderten Fassung vom 24.01.2022, war aufzuheben. Aufgrund der geänderten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – unter Berücksichtigung der Beschlüsse in den Videoschaltkonferenzen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. und 24. Januar 2022 – zu den von der Absonderung ausgenommenen Kontaktpersonen, den Absonderrungszeiträumen und zur geänderten Teststrategie waren die Regelungen in der nunmehr aufgehobenen Allgemeinverfügung überholt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Burg, den 28. Februar 2022

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Hinweise

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Schnupfen, infektionsbedingte Atemnot, Fieber.

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und es muss angegeben werden, dass eine Quarantäneanordnung besteht.